

Sitzung vom 03. Oktober 2017

Beschl. Nr. **2017-270**

B5.1 Bürgerrechtsgesuche und Aufnahmen in Adliswil
B5.1.1 Allgemeine und komplexe Akten, Grundsätze, Verfahren
Aufhebung Kommunale Bürgerrechtsverordnung; Antrag an den Grossen Gemeinderat

Ausgangslage

Der Bund hat die Rechtsgrundlagen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vollständig überarbeitet. Das neue Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht tritt zusammen mit der neuen Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

In diesen Erlassen werden die Voraussetzungen für die Erteilung des Bürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer detailliert geregelt. Neu wird unter anderem vorausgesetzt, dass eine Niederlassungsbewilligung C vorliegt und sich die Person während insgesamt zehn Jahren in der Schweiz aufhält. Weiter werden die Kriterien der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Integration und der Teilnahme am Wirtschaftsleben ausführlich geregelt. Der Spielraum für ergänzendes kantonales wie auch kommunales Recht wird dadurch eingeschränkt.

Das neue Bundesrecht erfordert eine grundlegende Überarbeitung der kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen. Diese erfolgt in einem ersten Schritt durch die Totalrevision der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (auf den 1. Januar 2018) und in einem zweiten Schritt durch den Erlass eines neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (voraussichtlich 2020).

Auf kommunaler Ebene bleibt lediglich in den Bereichen Gebühren und Ehrenbürgerrecht Spielraum.

Erwägungen

Die Stadt Adliswil regelt die Gebühren in der kommunalen Gebührenverordnung (voraussichtlich per 1. Januar 2018 in Kraft), das Ehrenbürgerrecht ist in der Gemeindeordnung Art. 33 Ziff. 14 geregelt.

Die kommunale Bürgerrechtsverordnung ist per 1. Januar 2018 ausser Kraft zu setzen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Präsidiales fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 - 1.1 Die Bürgerrechtsverordnung vom 3. Februar 1993 wird per 1. Januar 2018 ausser Kraft gesetzt.

- 1.2 Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
- 1.3 Der Beleuchtende Bericht wird im Falle einer Urnenabstimmung vom Stadtrat verfasst. Bei Minderheitsanträgen wird ebendieser vom Büro des Grossen Gemeinderats verfasst.

- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

- 3 Mitteilung an:
 - 3.1 Grosser Gemeinderat
 - 3.2 Verwaltungsleitung
 - 3.3 Ressortleitende
 - 3.4 Leiterin Zivilstandsamt

Stadt Adliswil
Stadtrat



Harald Huber
Stadtpräsident



Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin